RATHAUSKORRESPONDENZ
Herausgeber und verantw. Redakteur: 360
FRANZ XAVER FRIEDRICH
II. Ausgabe
Wien, am 30. Dezember 1932.

Keine Massenpensionierungen im Rathaus.

Ein Wiener Mittagblatt verbreitet die Nachricht von Massenpensionierungen im Wiener Rathaus. Diese Nachricht ist durchaus unwahr. Es sind in den letzten Monaten im Rathaus nicht mehr und nicht weniger Pensionsgesuche überreicht worden, als regelmässig einlaufen.

-.-.-.-.-.-.-

Verkehrsbeschränkungen für die Brauhausbrücke in Hietzing.

Die Brauhausbrücke in Hietzing führt im Zuge der Bergmillergasse und der Stampfergasse über den Wienfluss; sie ist eine alte Brücke mit Holzfahrbahn. Ihr Bauzustand ist derzeit so, dass die Brücke dem Verkehr mit den modernen, schweren Fahrzeugen nicht mehr gewachsen ist. Da aber bis zur Instandsetzung, die so bald wie möglich vorgenommen werden wird, eine weitere Belastung der Brücke nicht zulässig ist, sind Verkehrsbeschränkungen nötig. Der Magistrat hat daher im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion Wien auf Grund des Wiener Strassenpolizeigesetzes für die Brauhausbrücke in Hietzing folgende Verordnung erlassen:

I. Höchstbelastung: Fahrzeuge im Gesantgewicht von 6 Tonnen. Fussgänger 350 Kilogramm auf einen Quadratmeter.

II. Menschenansammlungen, Umzüge und das Marschieren geschlossener Verbände sind nur in losen Gruppen, letzteres nicht im Gleichschritt, gestattet; Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewilligung des Magistrates, die im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion erteilt werden kann.

III. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für bevorzugte Fahrzeuge im Sinne des § 4, Absatz 8, des oben angeführten Gesetzes, weil die im Interesse der Sicherheit des Verkehrs dieser Fahrzeuge erforderlichen Vorkehrungen nicht getroffen werden können.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Strassenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

- .-.-.-.-.-.-.-.-. -